

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

19. August 2013

Ist ein Verstoß milder zu beurteilen (ein Mannschaftsführer, dessen Mannschaft wegen eines Verkehrsunfalls wenige Minuten verspätet nach Ablauf der Wartefrist eintraf und genullt wurde, warf vor Wut seine Tasche durch den Spielsaal), gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit („nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“), von der Verhängung der Regelstrafe (z. B. Geldstrafe) abzusehen und eine angemessenere Sanktion (z. B. Verwarnung) zu verhängen. Schiedsspruch SVW vom 02.11.1999

19.08.2013 15:51 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8818

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.